



Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

*Die Grundregel der
StVO*



Ausgangsfall

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

← **Hauptanwendungsfälle:**

- **Es kommt zu einem irgendwie gearteten Verkehrsunfall.**

Huppertz



§ 1 II StVO

Grundregel ← **Wer am Verkehr⁽¹⁾ teilnimmt⁽²⁾, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer⁽³⁾ geschädigt^(4.1), gefährdet^(4.2) oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert^(4.3) oder belästigt^(4.4) wird.**

Öffentlicher Verkehrsraum

Anderer

Schädigung

Gefährdung

Behinderung

Vermeidbarkeit

Belästigung

Konkurrenzen

BKatV



§ 1 II StVO

Grundregel	← 1. Öffentlichen Straßenverkehr
Öffentlicher Verkehrsraum	2. Verkehrsteilnehmer
Anderer	3. Anderer
Schädigung	4. Verhaltensverstoß
Gefährdung	4.1 Schädigung
Behinderung	4.2 Gefährdung
Vermeidbarkeit	4.3 Vermeidbare Behinderung
Belästigung	4.4 Vermeidbare Belästigung
Konkurrenzen	
BKatV	



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum

Anderer

Schädigung

Gefährdung

Behinderung

Vermeidbarkeit

Belästigung

Konkurrenzen

BKatV

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze; zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher Verkehrsraum
Anderer ←
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt.

Dabei ist es unerheblich, ob er sich selbst im öffentlichen Verkehrsraum befindet oder nicht oder ob er durch seine Anwesenheit oder durch sein Fahrzeug auf einen Verkehrsvorgang einwirkt.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum

Anderer

Schädigung

Gefährdung

Behinderung

Vermeidbarkeit

Belästigung

Konkurrenzen

BKatV

Anderer ist jede Person, gleichgültig ob selbst Verkehrsteilnehmer oder nicht.

Anderer kann jede beliebige Person sein, außer dem Verursacher selbst.

- **Mitfahrer**
- **Fahrgast**
- **Eigentümer z.B. eines Hauses**
- **Stadt/Gemeinde als Eigentümer z.B. von VZ**
- **Halter geparkter Fahrzeuge**



§ 1 II StVO

Unfallbeteiligter ...

- ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

- unmittelbarer Unfallbeteiligter
- mittelbarer Unfallbeteiligter

Grundregel
Öffentlicher Verkehrsraum
Anderer ←
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Legaldefinition
§ 142 V StGB
§ 34 II StVO



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Unfallbeteiligter ...

- **ist jeder,**
 - **dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann**
- oder**
- **der als Verkehrsteilnehmer durch den Unfall einen Schaden erlitten hat.**

RdErl. IM NRW
Unfallaufnahme
(alt)



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung ←
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden.

Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens.

Das Verbot gilt absolut (= keine Wertgrenze).



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung ←
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Körperschaden liegt vor, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen beeinträchtigt wurde.

Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.



§ 1 II StVO

Verkehrsunfall

Grundregel
Öffentlicher Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

- i.S.d. Unfallaufnahme ist jedes [...] Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.
- i.S.d. § 34 StVO und § 142 StGB setzt einen nicht gänzlich belanglosen ($\approx 30,- \text{ €}$) Sachschaden voraus.
- Körperschaden: siehe §§ 223, 230 StGB.

RdErl. IM NRW
„Unfallaufnahme“



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung ←
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung die im Einzelfall zu beurteilende Gefahr so nahe liegt, dass sie unmittelbar auf einen Unfall hindeutet, wenn keine plötzliche Wendung eintritt.

Die Sicherheit einer bestimmten Person oder einer fremden Sache muss so stark beeinträchtigt sein, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Behinderung ist jede

- **Beeinflussung der normalerweise üblichen Verkehrsteilnahme.**
- **Beeinträchtigung der zulässigen Verkehrsteilnahme eines Anderen, gleichgültig, ob diese gänzlich vereitelt, erschwert oder nur geringfügig gestört wird.**



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Der Eintritt der Behinderung ist vermeidbar, wenn dem Betroffenen (= Verursacher) ein anderes Verhalten möglich, d.h. zumutbar war.

Vermeidbarkeit ist gegeben, wenn sie durch Nichtbeachtung eines Ge- oder Verbotes verursacht wird.

Die Zumutbarkeit ist im Rahmen einer Güterabwägung unter Einbeziehung bereit bestehender Verbote und Regelungen zu prüfen.



§ 1 II StVO

Grundregel

Öffentlicher
Verkehrsraum

Anderer

Schädigung

Gefährdung

Behinderung

Vermeidbarkeit

Belästigung ←

Konkurrenzen

BKatV

Belästigung ist die Verursachung körperlichen oder seelischen Unbehagens. Dabei muss die Verkehrsbeeinträchtigung nach Art und Ausmaß das Verkehrsbedürfnis übersteigen.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum

Anderer

Schädigung

Gefährdung

Behinderung

Vermeidbarkeit

Belästigung

Konkurrenzen

BKatV

§ 1 II StVO tritt als Grundregel stets hinter eine bestehende Spezialbestimmung zurück.

Bei der Fülle von Spezialbestimmungen in der StVO gibt es praktisch keine Anwendungsfälle mehr für nur den § 1 II StVO.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Stellt die Spezialbestimmung nicht auf eine der in § 1 II StVO genannte Folge ab und ist diese jedoch eingetreten, so ist neben der Spezialbestimmung auch § 1 II StVO verletzt.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Beispiel:

Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen (§ 9 III StVO).

- **Kommt es zu einer z.B. Gefährdung oder Schädigung (VU) liegt eine OWi i.S.d. §§ 9 III, 1 II StVO vor.**



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Tritt eine Folge ein, die über die in der Spezialbestimmung geforderte Folge hinausgeht, so ist neben der Spezialbestimmung auch § 1 II StVO verletzt.

Huppertz



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Beispiel:

Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist (§ 5 II StVO).

- Kommt es zu einer Behinderung liegt eine OWi i.S.d. § 5 II StVO vor.
- Kommt es zu einer Gefährdung oder Schädigung (VU) liegt eine OWi i.S.d. §§ 5 II, 1 II StVO vor.



§ 1 II StVO

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Beispiel:

Wer die Vorfahrt zu beachten hat, darf gemäß § 8 II StVO nur weiterfahren, wenn er [...] niemanden gefährdet noch wesentlich behindert.

- Kommt es zu einer (nur) Behinderung, liegt keine OWi vor.
- Kommt es zu einer wesentlichen Behinderung oder Gefährdung, so ist lediglich § 8 II StVO verletzt.
- Kommt es jedoch zu einer Schädigung (VU), so ist neben § 8 II StVO auch § 1 II StVO verletzt.



Rechtsfolgen

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Ist § 1 II StVO verletzt,

- liegt eine OWi i.S.d. § 49 I Nr. 1 StVO vor
- Bkat Nr. 1.1 ff.
- TBNR: 101000 ff.
- 10,- - 35,- €



BKatV

Grundregel
Öffentlicher
Verkehrsraum
Anderer
Schädigung
Gefährdung
Behinderung
Vermeidbarkeit
Belästigung
Konkurrenzen
BKatV

Ist neben einer Spezialregelung auch § 1 II StVO verletzt,

erhöhen sich die Bußgeld-Regelsätze bei Vorliegen einer Gefährdung oder Sachbeschädigung nach Tabelle 4 des Bußgeldkataloges, soweit Merkmale nicht bereits im Tatbestand des Bußgeldkatalogs enthalten sind.

§ 3 III BKatV

